



Mellingen
Stadt an der Reuss

Bestattungs- und Friedhofreglement

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Rechtsgrundlage	2
§ 1 Übergeordnetes Recht	2
II. Allgemeines	2
§ 2 Zweck	2
§ 3 Aufsicht und Zuständigkeit	2
§ 4 Ausnahmen	2
§ 5 Allgemeines Verhalten	2
III. Vorschriften über das Bestattungswesen	3
§ 6 Anspruch auf Bestattung	3
§ 7 Bestattungsanordnungen, Bestattungszeiten	3
§ 8 Einsargen, Transport	3
§ 9 Aufbahrung	3
§ 10 Kremation, Verfügung über die Urne	3
§ 11 Bestattungskosten	4
IV. Grabstätten	4
§ 12 Bestattungsarten	4
§ 13 Zusätzliche Urnenbeisetzung	4
§ 14 Gemeinschaftsgrab	4
§ 15 Zuweisung der Grabfelder	5
§ 16 Art der Einfassung	5
§ 17 Individuelle Grabbepflanzung	5
§ 18 Grabunterhalt durch Gemeinde	5
§ 19 Vernachlässigung des Unterhaltes	6
§ 20 Abfälle, leere Gefäße	6
§ 21 Aufhebung der Grabfelder	6
V. Grabmäler	6
§ 22 Grabkreuz	6
§ 23 Bewilligungspflicht für Grabmäler	6
§ 24 Anforderungen an Gestaltung	7
§ 25 Masse der Grabmäler	7
§ 26 Abstände	7
§ 27 Setzen des Grabmales	7
§ 28 Unterhaltungspflicht	7
VI. Haftung, Strafbestimmungen	8
§ 29 Haftung	8
§ 30 Schadenersatz	8
§ 31 Strafbestimmungen	8
VII. Schlussbestimmungen	8
§ 32 Inkraftsetzung	8
Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement	9
Gebührentarif	9

I. Rechtsgrundlage

§ 1, Übergeordnetes Recht

Das nachstehende Reglement basiert auf dem kantonalen Gesundheitsgesetz sowie der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen.

II. Allgemeines

§ 2, Zweck

Das vorliegende Reglement bezweckt die Regelung aller, im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Gestaltung und Benützung der Friedhofanlagen in der Gemeinde Mellingen.

§ 3, Aufsicht und Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde. Der Vollzug und die Aufsicht liegen beim Gemeinderat. Für den Vollzug kann eine Kommission eingesetzt werden.

Das Bestattungsamt wird vom Zivilstandsamt geführt.

Der Friedhofgärtner führt ein Gräberverzeichnis. Das Zivilstandsamt führt ein Bestattungsregister.

§ 4, Ausnahmen

Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

§ 5, Allgemeines Verhalten

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Im Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen von Hunden auf den Grabfeldern
- das Ablegen von Abraum ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

Alle Arbeiten auf dem Friedhof sind bei Tageslicht durchzuführen. Die Nachbargräber sind zu schonen.

III. Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 6, Anspruch auf Bestattung

Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Mellingen haben Anrecht auf eine kostenlose Bestattung auf dem Friedhof Mellingen.

Über die Bestattung von Personen mit auswärtigem Wohnsitz entscheidet der Gemeinderat. Die Bestattung von auswärts wohnhaften Personen ist kostenpflichtig. In begründeten Ausnahmefällen kann die reglementarische Gebühr erlassen oder reduziert werden, z.B. wenn eine Person lange in der Gemeinde Mellingen gewohnt hatte oder sonst besondere Beziehungen zu Mellingen hatte.

§ 7, Bestattungsanordnungen, Bestattungszeiten

Der Ablauf der Bestattungen wird vom Gemeinderat und den Pfarrämtern festgelegt, unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und Tendenzen in der Bevölkerung.

Bestattungen sind an allen Werktagen zulässig und in der Regel von Montag bis Freitag vorzunehmen. An Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt. Das Zivilstandsamt setzt in Verbindung mit den Angehörigen und den Pfarrämtern die Zeit der Bestattung fest.

Wenn die verstorbene Person keiner Konfession angehörte, obliegt die Sicherstellung der Schicklichkeit dem Zivilstandsamt. Für allfällige Ansprachen haben die Angehörigen selbst besorgt zu sein.

§ 8, Einsargen, Transport

Das Einsargen sowie der Transport der Verstorbenen erfolgen in der Regel durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmungen.

§ 9, Aufbahrung

Die Aufbahrungsräume im Friedhofgebäude stehen den Angehörigen jederzeit offen, wenn dies nicht durch besondere Gründe untersagt werden muss. Die Schlüssel werden vom Zivilstandsamt abgegeben.

§ 10, Kremation, Verfügung über die Urne

Die Kremation wird vom Zivilstandsamt nach Absprache mit den Angehörigen direkt mit dem zuständigen Krematorium festgesetzt.

Über die Verfügung der Urne entscheiden die Angehörigen unter Beachtung der Schicklichkeit.

§ 11, Bestattungskosten

Die Bestattungskosten sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Für die Bestattung von Einwohner übernimmt die Gemeinde folgende Leistungen und Kosten:

- die Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
- die Kosten der Kremation, inkl. Standardurne
- das Öffnen und Zudecken des Grabes
- die Beisetzung der Leiche oder der Urne
- das Grabkreuz mit Beschriftung
- das Namensschild beim Gemeinschaftsgrab
- das Einfassen des Grabes mit wintergrünen Pflanzen
- das Verlegen der Trittplatten zwischen den Gräbern

IV. Grabstätten

§ 12, Bestattungsarten

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen
- Reihengräber für Urnenbeisetzungen
- Gemeinschaftsgrab für Urnenbeisetzungen

§ 13, Zusätzliche Urnenbeisetzungen

Auf Wunsch der Angehörigen können auf bestehenden Erdbestattungs- oder Urnengräbern mehrere, in der Regel eine bis zwei zusätzliche, Aschenurnen beigesetzt werden.

Die Benützungsdauer des bestehenden Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Während der letzten 10 Jahre der ordentlichen Grabruhezeit von 25 Jahren eines Reihengrabes sollen in der Regel keine Urnen mehr beigesetzt werden.

§ 14, Gemeinschaftsgrab

Auf dem Gemeinschaftsgrab werden Urnen gemäss Belegungsplan beigesetzt. Die einzelnen Grabstellen werden nicht gekennzeichnet. Die Grabstätten werden wieder einheitlich begrünt.

Das Symbol dieses Grabfeldes bildet ein gemeinsamer künstlerischer Grabschmuck. Eine Namensnennung der hier Bestatteten erfolgt auf Wunsch der Angehörigen an den dafür vorgesehenen Stellen beim Symbol. Die Schrifttafel wird vom Zivilstandsamt in Auftrag gegeben.

Ein individueller Blumenschmuck am Ort der Beisetzung ist nicht gestattet. Frische Blumen können an die dafür bestimmten Plätze gestellt werden.

Das Gemeinschaftsgrab wird durch den Friedhofgärtner im Auftrag der Gemeinde unterhalten.

§ 15, Zuweisung der Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung gemäss Belegungsplan.

§ 16, Art der Einfassung

Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Materialien (Granit, Beton, Kunststein, Eisen etc.) ist nicht gestattet.

Alle Reihengräber werden durch den Friedhofgärtner mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung eingefasst. Die einheitliche Begrünung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden.

§ 17, Individuelle Grabbepflanzung

Die Bepflanzung der Grabflächen innerhalb der einheitlichen grünen Umrandung ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören, wie Bäume, Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet.

Pflanzen, welche Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen die Arbeit nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

§ 18, Grabunterhalt durch die Gemeinde

Auf Wunsch der Angehörigen übernimmt die Gemeinde gegen Entschädigung den Grabunterhalt bis zur Räumung. Der Betrag für die gesamte Grabruhezeit wird vom Gemeinderat festgelegt.

In diesen Fällen wird zweimal jährlich eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst.

§ 19, Vernachlässigung des Unterhaltes

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt oder ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

§ 20, Abfälle, leere Gefässe

Welke Kränze, Blumen etc. gehören in die offiziellen Abfallkörbe. Leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

§ 21, Aufhebung der Grabfelder

Über Urnen, Grabmäler, Pflanzen etc. die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde.

V. Grabmäler

§ 22, Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein von der Gemeinde geliefertes, einheitliches Grabkreuz.

Beim Gemeinschaftsgrab sind die Grabkreuze an den dafür vorgesehenen Stellen zu platzieren.

§ 23, Bewilligungspflicht für Grabmäler

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Das entsprechende Gesuch ist der Bauverwaltung einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die zu verwendenden Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie eine vermasste Zeichnung (1:10) des Grabmals mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten.

Grabmäler, welche nicht den Vorschriften entsprechen, können zurückgewiesen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

§ 24, Anforderungen an Gestaltung

Als Material für Grabmäler können Holz, Metall sowie Natursteine verwendet werden. Die Grabmäler haben sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung, gute Grössenverhältnisse und harmonische Schriften und Schmuckformen zu legen.

§ 25, Masse der Grabmäler

Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

<i>Grabart</i>	<i>Höhe</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe</i>
auf Erwachsenengräbern	1,10 m	0,50	0,30
auf Kindergräbern	0,85 m	0,40	0,20
auf Urnengräbern	1,00 m	0,45	0,30

Liegende Grabplatten dürfen eine Fläche von höchstens 0,2 m² aufweisen.

§ 26, Abstände

Der Abstand von der Rückseite des Grabmals bis zur hinteren Grabgrenze muss auf Reihengräbern 20 cm betragen.

§ 27, Setzen des Grabmales

Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung, auf Urnengräbern frühestens 3 Monaten nach der Beisetzung aufgestellt werden.

An Sonntagen, gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen sowie während Bestattungen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.

Das Aufstellen des Grabmales ist dem Friedhofgärtner im Voraus anzuzeigen.

§ 28, Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Schief stehende Grabmäler sind aufzurichten.

Werden Grabmäler trotz Aufforderung nicht in Ordnung gebracht, so erfolgt dies auf Veranlassung der Gemeinde zulasten der Angehörigen.

VI. Haftung, Strafbestimmungen

§ 29, Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Beschädigungen an Grabmälern, Pflanzungen, Kränzen, oder anderen Gegenständen. Sie haftet auch nicht für Schäden, die durch Grabsenkung, ungenügender Unterhalt oder infolge von Naturereignissen entstanden sind.

§ 30, Schadenersatz

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner oder der Gemeinde zu melden.

§ 31, Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

VII. Schlussbestimmungen

§ 32, Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Das Reglement vom 21. April 1981 ist aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

P. Zürcher

E. Pelloli

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 29. Juni 2000

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat gestützt auf § 32 per 1. September 2000



Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Gebührentarif gültig ab 1. September 2000

1. *Grabplätze*
 - a) Reihengräber für Erdbestattungen
 - Einwohner von Mellingen unentgeltlich
 - Auswärts wohnhafte Personen Fr. 1'200.--
 - b) Reihengräber für Urnenbeisetzungen und Kindergräber
 - Einwohner von Mellingen unentgeltlich
 - Auswärts wohnhafte Personen Fr. 900.--
 - c) Urnenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab
 - Einwohner von Mellingen unentgeltlich
 - Auswärts wohnhafte Personen Fr. 900.--
 - d) Gemeinschaftsgrab, Kosten Namensschild
 - Einwohner von Mellingen unentgeltlich
 - Auswärts wohnhafte Personen nach Aufwand
2. *Kühlraumbenützung*
 - Einwohner von Mellingen unentgeltlich
 - Auswärts wohnhafte Personen Fr. 150.--
3. *Bestattungskosten*
 - Einwohner von Mellingen unentgeltlich
 - Auswärts wohnhafte Personen nach Aufwand
4. *Grabunterhalt durch die Gemeinde*
 - wird vom Gemeinderat festgelegt

Gebührenanpassungen

Die Gebühren basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise vom (Datum, Stand) und können regelmässig der Teuerung angepasst werden. Nicht teuerungsbedingte Anpassungen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

P. Zürcher

E. Pelloli

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 29. Juni 2000

Inkraftsetzung durch den Gemeinderat gestützt auf § 32 per 1. September 2000